

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 31=51 (1885)

**Heft:** 33

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abhandlungen über topographische Aufnahmen zu theoretisch, zu weiträufig, während wir das letzte Kapitel über Refognoszirungen ausführlicher behandelt wissen möchten. M.

**Kavalleristische Versuche** von Hann von Weyhern, Oberst und Kommandeur des 1. schles. Dragonerregiments Nr. 4. Mit 19 Zeichnungen. Berlin 1885. Richard Wilhelmi.

Der Verfasser übergibt diese Schrift der Öffentlichkeit, weil es seine Ueberzeugung ist, daß den gesteigerten Anforderungen bei den größern Uebungen nur durch eine rationelle Detail-Ausbildung entsprochen werden kann, bei welcher der Hauptwerth auf die geistige Entwicklung des Mannes gelegt wird.

Und wirklich sind die praktischen Uebungen und die Daten, welche die Bahnreiterei, den theoretischen Unterricht, die Ausbildung der Eskadron im Detail und den praktischen Felddienst beschlagen, äußerst werthvoll und in hohem Maße dazu angethan, den einzelnen Mann zur Selbstständigkeit zu erziehen. — Die Schrift hat für Kavallerieoffiziere einen unbestreitbaren Werth. Δ

**Das Exerzierreglement der Kavallerie.** Eine Studie von v. P.-N. Mit 4 Zeichnungen, Berlin 1885. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Preis 80 Cts.

Obgleich dem Titel der vorliegenden Schrift nur die Anfangsbuchstaben des Verfassers beigelegt sind, so glauben wir doch nicht irre zu gehen, wenn wir in demselben einen um die militärische Literatur, speziell in kavalleristischer Richtung, verdienten Offizier vermuthen.

Von dem Grundsätze ausgehend, daß ein Exerzierreglement der Kavallerie die Waffe bis zu ihren größten Verbänden hinauf für die Thätigkeit in der Schlacht vorbereiten soll und zwar in einfachster und zweckmäßigster Weise, prüft der Verfasser auf Grund langjähriger Erfahrungen, sowie im Hinblick auf die Vorschriften anderer Armeen das Reglement vom 5. Juli 1876 und sagt, daß dasselbe im Allgemeinen durchaus den Anforderungen entspreche, wie dies bereits durch den Verlauf mehrerer Uebungen von Kavalleriedivisionen konstatiert worden sei, daß aber in manchen Punkten sich Verbesserungen, die sich aus den bisherigen Erfahrungen ergeben, mit Nutzen anbringen ließen.

Mit den Verbesserungen, die der Verfasser anführt, sind wir vollständig einverstanden, denn sie tragen zu wesentlichen Vereinfachungen bei. Wir führen einige derselben an.

Als besonderen Vorzug, den das oben erwähnte Reglement gegenüber anderen hat, stellt der Verfasser den Gebrauch der Signale hin, fügt aber unter Begründung bei, daß man sich darin eine „weise Beschränkung“ auferlegen soll.

Um sodann die Aufmärsche auf dem kürzesten

Wege zu vollziehen, schlägt der Verfasser solche nach beiden Seiten vor.

Die Bewegungen nach der halben Flanke möchte er vereinfacht sehen und seine diesbezüglichen Vorschläge sind geeignet, die Eskadronskommandanten selbstständiger zu machen, sowie den Regimentalkommandeuren zu ermöglichen, ihre Aufmerksamkeit mehr dem Terrain und dem Feinde zuzuwenden.

Infanterie und Artillerie müssen überrascht werden, wenn die Reiterei Erfolg haben will; deswegen wünscht der Verfasser, daß man im Eskadronverbande in der Regel die Kommandos der Zugführer in Fortfall bringen soll. Zu viele Kommandos und Signale schläfern zudem die Truppen ein.

Schließlich empfiehlt der Verfasser noch einige Bewegungen, deren Einführung die Beweglichkeit erhöht, sowie strategische Kavalleriemänoevre nach Art der in Rußland stattgehabten.

Die Schrift ist gut, wir empfehlen sie bestens. M.

### Eidgenossenschaft.

— (Eidgenössisches Militärstrafgesetz.) Seit dem 29. Juli tagt in Nigelskaltbad die Kommission des Nationalrathes zur Verathung eines neuen Militärstrafgesetzes. Anwesende Mitglieder der Kommission sind die Herren: Bispberger, Prosi, Gellingner, Grand, Hochstrasser und Ruffy. An den Verathungen nimmt Herr Bundesrath Ruchonnet, als Chef des eidgenössischen Justizdepartements, Theil. Bekanntlich hat der Ständerath den Entwurf des Bundesrathes zu einem neuen Militärstrafgesetzbuch durchberathen und bildet nun die ständeräthliche Vorlage die Grundlage der Kommissionsverathung.

Die Kommission des Nationalrathes hat laut „Waterland“ nicht unwesentliche Veränderungen am Entwurfe des Ständerathes vorgeschlagen. Folgendes sind die bis jetzt angenommenen Abänderungen: 1) Der Entwurf des Ständerathes kannte keine Verjährung der Strafflage bei Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden können, während die Kommission auch bei todeswürdigen Verbrechen die Verjährung des Klagrechtes nach Ablauf von 20 Jahren eintreten lassen will. 2) Beim Duell mit tödtlichem Ausgang oder Körperverletzung beschloß der Ständerath Bestrafung mit Gefängniß, wobei auch die Sekundanten, Aerzte und Kartellträger, überhaupt alle Theilnehmer bestraft werden sollen. Nach dem Beschlusse der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission sind die Sekundanten, Aerzte und übrigen Theilnehmer nur am Duell straflos. 3) Nach Art. 40 des ständeräthlichen Entwurfes ist die Brandstiftung straflos, wenn der in Brand gesteckte Gegenstand Eigenthum des Brandstifters ist und dabei für Dritte weder in ihrer Person noch in ihrem Vermögen Gefahr vorhanden war. Diese Bestimmung — welche offenbar alle polizeilichen Anordnungen im Feuerlöschwesen stört und gefährdet — wurde gestrichen. 4) Nach Entwurf des Nationalrathes muß in allen Fällen, wenn eine Division in Dienst berufen wird, auch das gesammte Militärgericht — als Schlachtenbummler — einberufen werden. Diese Bestimmung wurde gestrichen und durch die ersetzt, daß der Auditor einberufen, das Kriegsgericht auf Pflast gestellt und dann nöthig werdenden Falles einzuberufen ist. 5) Bestellung des Kriegsgerichts. Dasselbe besteht nach dem Vorschlage der Kommission aus einem Großrichter (Präsident), vier Richtern, acht Ersatzmännern, einem Auditor (Ankläger) mit Vertreter und einem Gerichtsschreiber. Der Großrichter, Auditor und dessen Stellvertreter werden aus dem eidgenössischen Justizstab gewählt; die Richter, Suppleanten und der Gerichtsschreiber aus den Offizieren des betreffenden Divisionskreises und zwar auf

je drei Jahre vom Bundesrath, ohne ein Vorschlagsrecht. (Eine Minderheit wollte den Kantonen ein Vorschlagsrecht einräumen.) Der Ständerath hatte das Kriegsgericht aus sechs Richtern, zwölf Ersahmännern, einem Auditor und Stellvertreter zusammengesetzt und keinen Gerichtsschreiber vorgesehen; Auditor und Stellvertreter sollten aus dem eidgenössischen Justizstab, die Richter und Ersahmänner zur Hälfte aus aktiven Offizieren und zur Hälfte aus Unteroffizieren der Division gewählt werden. 6) Eine wesentliche Neuerung wird von der Kommission vorgeschlagen und zwar die, daß gewisse Vergehen nur auf Antrag oder Klage der betroffenen Person oder deren Vertreter verfolgt werden.

## A u s l a n d.

**Deutschland.** (Aus dem Soldatenleben im Frieden.) Vom 2. bis 13. Juni fand, so schreibt die „B. Z.“, in unserer Stadt (Frankfurt a. D.) eine zwölfstägige Landwehr-Übung bei dem Grenadierregiment Nr. 12 statt. Der trotz der glühendsten Hitze, besonders am 5. und 6. Juni, bis 12 resp. 1 Uhr Mittags ausgedehnte Dienst hatte zur Folge, daß am Montag den 8. Juna 20, am nächsten Tage bereits 62 Landwehrleute wegen wunder Füße, Herzschlagers, Augenentzündung u. s. w. auf Grund ärztlicher Untersuchung vom Dienste befreit werden mußten. Die dienstfähige Mannschaft rückte auf den 1 1/2 Stunden entfernten Grenzierplatz nach Künzelsdorf, wo der Major v. Glümer eine Rede hielt, deren Kern wahrheits- und wortgetreu folgender war: „Stillschanden! Ich bin kein großer Freund von Reden, möchte Euch aber meine Meinung nicht vorenthalten. Wenn von Euch etwas verlangt wird, so melden sich gleich 60 Mann krank. Das ist Lüge, Schwindel, Betrug. Ich habe dem Arzt befohlen, die Bände vierkantig rauszuschneiden, und lasse die Bände drei Stunden auf dem Kasernenhofe exerzieren. Ich bestrafe jeden Fußkranken mit drei Tagen Mittelarrest, ob er selbst Schuld hat oder nicht. Jeder Soldat muß verstehen, sich die Stiefel zu verpassen. Die erste Landwehr habe ich 1866 gesehen, da wartet Ihr noch rognäßige Lämmels und habt Euch noch in . . . —. Noch nie ist mir eine so erbärmliche Truppe vorgekommen, wie Ihr seid. Ihr seid eine Schweinebände und das Kommissbrot nicht werth, das Ihr freßt. Ihr seid dazu da, den preussischen Staat zu schützen; wenn der Staat aber lauter solche Soldaten hätte, wie Ihr seid, dann danke ich für die Zukunft des Staates. Wehrlos, ehrlos, und ehrlos seid Ihr Spitzbubensbände mit den grüngelben, bleichen Gesichtern! Nur das Sopha im Kopfe und nicht bei der Sache sein! Ihr seid gut, Kaffeehäuser zu stürmen, aber keine Schanzen. Wir haben aber die Mittel dazu, Euch dahin zu bringen; ich lasse Euch exerzieren, bis die Sonne untergeht und die Sterne am Himmel stehen. Ihr seid 30jährige Waschlappen, aber keine Soldaten. Ich möchte Euch wohl sagen, was Ihr eigentlich seid, werde es aber nicht thun. Rührt Euch!“ Die Wirkung dieser Worte war eine nicht näher zu beschreibende. Ueber die zurückgebliebenen Kranken mußte der Arzt nochmals Revision abhalten, ohne jedoch einen „Drückberger“ konstatiren zu können. Trotzdem wurden die Aermsten felbmarischmäßig auf den Kasernenhof geschickt, um 2 1/2 Stunden zu exerzieren, desgleichen gegen Abend wieder eine Stunde. Der Major v. Glümer gebrauchte mit Vorliebe folgende Anreden für Landwehrleute: Kerl, Dohse, Fsel, Unthier, Schweinebände, Lämmel verruchter, Bengel insamer, Maul halten, Schnauze nach links u. a. m. Andere Aeußerungen eignen sich nicht zur Wiedergabe. Rühmend muß anerkannt werden, daß nur sehr wenige Offiziere und Unteroffiziere dem Beispiel des Majors folgten, vielmehr dem Landwehrmann die Behandlung zu Theil werden ließen, welche ihm zukommt, ohne der militärischen Disziplin zu schaden. Die Vorstellung des Bataillons erfolgte vor dem Obersten v. Seelhorst, dessen Kritik kurz lautete: „Ich habe mich gefreut, ein so tüchtiges Landwehrbataillon zu sehen. Die Vorfürungen waren stramm und tabellos, auch gerecht es dem Bataillon zur Ehre, daß während der 12 Tage keine einzige Strafe hat verhängt werden brauchen. Es ist eine Bürgschaft für das

Wohl des Vaterlandes, wenn Leute aus dem Bürgerstande zugleich so stramme Soldaten sein können.“ Am nächsten Morgen hielt Major v. Glümer seine Abschiedsrede, weil er mußte, wie er sagte. Er erzählte doch trotz des überraschenden, weil ganz gewöhnlich klingenden „Ableu Leute!“ nur eine eifige Ruhe im ganzen Bataillon. Dagegen umringten jetzt die einzelnen Kompagnien ihre Offiziere und Unteroffiziere, um ihrer Anhänglichkeit in begeisterten Hochs Ausruch zu geben.

(Badischer Landesbote Nr. 295.)

— (Wüstenjöhne.) Die dem 2. Garderegiment zu Fuß überwiesenen Marokkaner, welche kürzlich einen Erzeß in der Schumannstraße in Berlin veranlaßten, verbüßen der „Börs. Ztg.“ zufolge 4 Wochen strengen Arrest bei „Water Philipp“ im Militärarrest in der Lindenstraße. Die Wüstenjöhne haben bereits sämmtlich, bis auf zwei, nähere Bekanntschaft mit Water Philipp gemacht.

**Oesterreich.** (Die Kaisermanöver in Böhmen) werden in der Zeit vom 25. August bis 1. September abgehalten. Das 8. Armeekorps (Prag) steht am 25. August in Roktan, das 9. Armeekorps (Josefstadt) in Gerchowitz, Zbrack und Horowitz. Als Leitender ist Feldmarschall Erzherzog Albrecht bestimmt. Das Hauptquartier des Kaisers wird sich im Waldschloß Straglau befinden.

**Frankreich.** (Cantiniere.) Da die Form und die Dimensionen der Marketenwagen in der französischen Armee bestimmt, daher reglementarisch eingeführt sind, so befürwortet „Le Progrès militaire“ in seiner Nummer vom 17. Juni 1885, daß auch der Anzug der Cantiniere reglementarisiert werde. Das französische Journal sagt, daß von dem Augenblick an, in welchem der Verbehalt dieser Frauen in der Armee 1832 bestimmt und seitdem wiederholt bestätigt wurde und da sie Kompetenzen vom Kriegsdepartement beziehen (Kasernierung, Wetzzeug im Frieden, Pferdegestellung im Kriege), da sie mit ihrem Regiment in's Feld ziehen und in die Lage kommen können, das Recht der Kriegsführenden anrufen zu müssen — es wohl angemessen gewesen wäre und noch sei, ihnen eine Uniform vorzuschreiben, die sie bei Erfüllung ihres Berufes zu tragen haben. Da sie gehalten sind, den Marketenwagen aus ihren Mitteln zu beschaffen, so würde das Gleiche auch bezüglich der Uniform einzutreten haben. (M.-Wbl.)

— (Aufhebung eines Lagers.) Der Kriegsminister Campenon hat die von der Presse gebieterisch verlangte Räumung des stark durchsuchten Lagers von Bas des Lanciers bei Marseille und die Auflösung der dort Lagernden und vom Zypus halb aufgeriebenen Reservedivision verfügt. Es war aber auch die höchste Zeit. Nach dem Berichte des Generalarztes Didiot beläuft sich die Gesamtzahl der Zypuskranken auf 175<sup>1</sup>.

— (Luftschiffahrt.) In Nancy wurde am 12. Juli, Abends 5 Uhr, ein Ballon emporgelassen, welcher vom Luftschiffer Jovis befehligt wurde und außerdem noch den Schriftführer des Pariser Luftschiffahrtsvereins und einen höheren Generalstabs-offizier an Bord hatte. Letzterer war beauftragt, über die militärische Benutzung von Luftschiffen Versuche anzustellen. Um 7 Uhr landete das Fahrzeug bei Laforelle (Ober-Marne) nach Zurücklegung einer Entfernung von 30 Kilometer und Erreichung einer Maximalhöhe von 1800 Meter. Es wird versichert, daß auf der Fahrt sehr wichtige Erfahrungen und Versuche gemacht worden seien.

— (General Chabaud-Latour) ist gestorben. Derselbe war in Nîmes geboren (1804), durchließ die polytechnische Schule, nahm 1827 als Genschaupmann an der algerischen Expedition Theil, war später am Bau der Pariser Befestigungen thätig und machte als Ordonnanzoffizier des Herzogs von Orleans die Feldzüge von Antwerpen und Mascara mit. 1837 zum Abgeordneten gewählt, unterstützte er bis 1848 die Regierung; von 1853 an, wo er zum General befördert wurde, bekleidete er militärische Posten, bis er 1869 in die Reserve übertrat; im Kriege von 1870 wurde er indeß wieder in den aktiven